

Zwischen

der Paranet-Deutschland GmbH,
Kurfürstendamm 42, 10719 Berlin,
vertreten durch den Geschäftsführer, Jürgen Wowra
nachfolgend - Vermieterin –

und
dem Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
vertreten durch die Landrätin Frau Kornelia Wehlan
- nachfolgend - Mieter

wird folgender

Aufhebungsvertrag

geschlossen:

Präambel

Die Parteien nehmen Bezug auf den zwischen ihnen abgeschlossenen Mietvertrag Nr. 22092015/1 vom 05.10.2015 über eine Traglufthalle zur Unterbringung von Flüchtlingen in Luckenwalde (nachfolgend: „der Mietvertrag“). Die Parteien wünschen, diesen Vertrag vorzeitig aufzuheben und ihre Rechtsbeziehung in Bezug auf diesen Mietvertrag vollumfänglich zu regeln.

§ 1 Gegenstand

Der Mietvertrag wird zum 31.12.2016 aufgehoben. Zu diesem Zeitpunkt erlöschen - mit Ausnahme § 13 des Vertrages - sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Mietvertrag. Für den Zeitraum bis zum 31.12.2016 gilt der bestehende Mietvertrag unverändert weiter. Der laufende Mietzins ist weiter von dem Mieter zu entrichten.

§ 2 Abstandszahlung

Als Entschädigung schuldet der Mieter der Vermieterin eine Ausgleichszahlung von 244.280,00 EUR zzgl. USt. Die durch den Mieter bereits auf die Verbindlichkeiten aus dem Mietvertrag geleistete Mietvorauszahlung in Höhe von 45.798,00 EUR zzgl. USt werden auf diese Ausgleichszahlung anteilig angerechnet. Die Vermieterin räumt dem Mieter zusätzlich einen Skonto i.H.v. 12 % ein. Der Mieter leistet der Vermieterin daher eine Abstandszahlung in Höhe von 174.664,16 EUR zzgl. USt.

§ 3 Fälligkeit

Die Abstandszahlung gem. Nr. 2 ist zur Zahlung fällig innerhalb von 7 Tagen nach Aufhebung des Mietvertrages. Insofern würde die Fälligkeit zum Stichtag 07.01.2017 eintreten.

§ 4 Vermittlungsleistung

Der Mieter hat der Vermietern einen Kaufinteressenten für die Traglufthalle im Biotechnologiepark in Luckenwalde vermittelt. Sollte hieraus ein fruchtbares Geschäft entstehen, gestattet die Vermieterin dem Mieter einen zusätzlichen Nachlass i.H.v. 2 % des erzielten Umsatzvolumens. Dieser Nachlass wird direkt auf den Restzahlungsbetrag aus Ziff.

2 angerechnet. Sollte es zu einer vorherigen Auszahlung des Betrages aus Ziff. 2 gekommen sein, wird die Vermieterin eine entsprechende Gutschrift erteilen.

§ 5 Rückgabe des Mietgegenstandes

Für die Rückgabe des Mietgegenstandes gilt § 13 des Vertrages vom 05.10.2015 fort. Der Mieter hat die Traglufthalle bis zum 31.12.2016 zu räumen.

Sofern der Mieter die Traglufthalle nicht bis zum 31.12.2016 geräumt hat, wird klargestellt, dass die Fortsetzung des Gebrauchs der Mietsache keine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses zur Folge hat.

§ 6 Sonstiges

Mit dieser Vereinbarung sind alle gegenseitigen Ansprüche der Parteien abgegolten.

Für die Vermieterin:

Berlin, den

Für den Mieter:

Luckenwalde, den

Wehlan
Landrätin

Gurske
Erste Beigeordnete